

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Urnenreihengrabstätten in Reihengrabanlagen

Belegungsvorschrift

In jeder Urnenreihengrabstätte in Reihengrabanlagen kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben. Eine Wahlmöglichkeit oder Reservierung eines bestimmten Begräbnisplatzes ist nicht möglich. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und kann nicht verlängert werden.

Gestaltungsvorschrift

Zur Sicherung und Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes der Reihengrabanlagen erfolgen die Erst- und Erneuerungsanlage sowie die regelmäßige Pflege und Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Die Grabstätten, die eine Mindestbreite von 80 cm und eine Mindestdiefe von 60 cm aufweisen sind durchgehend mit bodendeckenden Stauden als Randbepflanzung angelegt. Für eine jahreszeitliche Bepflanzung durch die nutzungsberechtigte Person wird eine entsprechende Fläche freigelassen. Erfolgt diese nicht, wird die dafür vorgesehene Fläche komplett mit bodendeckenden Stauden bepflanzt.

Die individuelle Gestaltung der einzelnen Grabstellen soll das harmonische Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenk- oder Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen darf dabei in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Nicht gestattet sind Einfassungen aus festen Werkstoffen jeglicher Art sowie die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Hecken. Gleichfalls ist es unzulässig, Änderungen oder Ergänzungen an der Randbepflanzung vorzunehmen.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale

Zulässig sind nur liegende Grabmale die eine Fläche von 0,12 - 0,20 m² aufweisen bei einer Mindeststärke von 10 cm.

Das Grabmal darf eine Breite zwischen 40 cm und 50 cm und eine Tiefe zwischen 30 cm und 40 cm aufweisen.

Die Grabmale sind ebenerdig aufzulegen, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte.

Feldsteine sind nicht zulässig. Die provisorische Aufstellung einer Holztafel zur Namensnennung ist für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach der Beisetzung möglich. Das Provisorium sollte eine Höhe von 50 cm und eine Breite von 40 cm nicht überschreiten.